



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Arbeitsgruppe K B 2
NUR PER E-MAIL
BUERO-AG-KB2@bmwk.bund.de

Ihre Nachricht
07.06.2022
E-Mail

Unser Zeichen
K22d-U8729-2022/235-2

Telefon +49 (89) 9214-3353

München
14.06.2022

Brennstoffemissionshandel / Länderbeteiligung zum Entwurf für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes“

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Wir möchten uns zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes wie folgt äußern.

Mit der geplanten Gesetzesänderung sollen Regelungen für die Brennstoffe festgesetzt werden, die ab 2023 dem Anwendungsbereich des nationalen Brennstoffemissionshandels unterliegen sollen, wie u. a. Kohle und Abfälle. Danach sollen künftig Betreiber der Verbrennungsanlage als BEHG-Verantwortliche gelten. Das „Inverkehrbringen“ der Brennstoffe soll an deren Verwendung in einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallanlage (Anlage nach Nr. 8.1. des Anhang 1 der 4. BImSchV) geknüpft werden (sofern nicht dem EU-Emissionshandel unterfallend).

Mit dem BEHG sollen Treibhausgasemissionen verursacherbezogen verteuert werden, um entsprechende monetäre Anreize zur Nutzung von CO₂-Minderungspotenzialen zu setzen. Solche Potenziale bestehen bei der Abfallverbrennung aus hiesiger Sicht praktisch nicht. Die Verbrennung von Abfällen ist nicht mit der Nutzung fossiler Brennstoffe vergleichbar. Denn sie zielt auf die Zerstörung von Schadstoffen, die Hygienisierung von Abfällen und die Reduktion des Abfallvolumens. Sie dient damit letztlich einem nicht direkt emissionsbezogenen, weiteren bedeutenden Umweltschutzziel: der umweltgerechten Entsorgung von Abfällen, die in privaten Haushalten aber auch im Rahmen wirtschaftlichen Handelns entstehen.

Sollte der nationale Brennstoffemissionshandel auf die Abfallverbrennung erweitert werden, dürfte dies die Abfallentsorgung lediglich verteuern, ohne durch Lenkungswirkung positive Umwelteffekte zu generieren: Zum einen ist mit steigenden Abfallgebühren privater Haushalte zu rechnen, deren Restmüllentsorgung in Bayern nahezu vollständig durch die kommunal betriebenen Müllverbrennungsanlagen vorgenommen wird. Zum anderen dürfte dies auch zu Kostensteigerungen im Recyclingsektor, dem Kernstück der Kreislaufwirtschaft, führen: So fallen beispielsweise bei der Sortierung von Kunststoffleichtverpackungen infolge von Fehlwürfen oder Schadstoffbelastungen Sortierreste an, die (dann kostenintensiver) verbrannt werden.

Eine Lenkungswirkung des Emissionshandels mit Blick auf die Steigerung der Abfallvermeidung ist ebenfalls nicht zu erwarten. Vielmehr sollte für den Konsumenten als Abfallerzeuger direkt beim Kauf des Produkts ein entsprechender Anreiz mit Blick auf einen klimaverträglichen Konsum gesetzt werden. Die Verteuierung der finalen Entsorgung dürfte das Kaufverhalten der Konsumenten mangels direktem Bezug zum Produkt nicht verändern. Vielmehr sind häufigere Fehlwürfe und Littering zu erwarten. Auch ist ein Abstrom von Abfällen auf Deponien außerhalb Deutschlands, auf denen bspw. noch unbehandelte Abfälle deponiert werden, nicht auszuschließen. Die daraus resultierende Deponiegasbildung hätte zur Folge, dass mit dem so entstehenden Methan ein mehrfach schädlicheres Treibhausgas freigesetzt würde.

Aus den genannten Gründen lehnen wir die Erweiterung des BEHG auf die Abfallverbrennung ab.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Helmut Theiler
Ministerialrat